

Lfd. Nr.	betroffene §§	Entwurf Auslegungsexemplar	Exemplar zur Beschlussfassung Änderungen/ Ergänzungen sind rot gekennzeichnet
C 1	Satzungsbezeichnung	Satzung der Lutherstadt Wittenberg über den Erhalt der Altstadt als charakteristisches Zeugnis einer im Grund- und Aufriss erhaltenen mittelalterlichen Stadtanlage mit Erweiterungen in der Renaissance und des sie umschließenden Grüngürtels der ehemaligen Befestigungsanlagen (Erhaltungssatzung)	Satzung der Lutherstadt Wittenberg über den Erhalt der Altstadt als charakteristisches Zeugnis einer im Grund- und Aufriss erhaltenen mittelalterlichen Stadtanlage mit Erweiterungen in der Renaissance, die in der frühen Neuzeit planmäßig überformt wurde und des sie umschließenden Grüngürtels auf der ehemaligen Befestigungsanlage (Erhaltungssatzung)
C 1	Gesetzliche Grundlagen	Auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom (...) wird nach Beschluss des Stadtrats der Lutherstadt Wittenberg vom TT/MM/2022 folgende Satzung über den Erhalt der Altstadt als charakteristisches Zeugnis einer im Grund- und Aufriss erhaltenen mittelalterlichen Stadtanlage mit Erweiterungen in der Renaissance und des sie umschließenden Grüngürtels der ehemaligen Befestigungsanlagen erlassen (Erhaltungssatzung):	Auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom (...) wird nach Beschluss des Stadtrats der Lutherstadt Wittenberg vom TT/MM/2022 folgende Satzung über den Erhalt der Altstadt als charakteristisches Zeugnis einer im Grund- und Aufriss erhaltenen mittelalterlichen Stadtanlage mit Erweiterungen in der Renaissance, die in der frühen Neuzeit planmäßig überformt wurde , und des sie umschließenden Grüngürtels der ehemaligen Befestigungsanlagen erlassen (Erhaltungssatzung):
C 1	Grundlage	Grundlage für die Aufstellung dieser Erhaltungssatzung ist der Schutz des charakteristischen Grund- und Aufrisses der Altstadt, die in ihrer heutigen Form wesentlich durch den Residenzausbau unter Kurfürst Friedrich dem Weisen geprägt wurde.	Grundlage für die Aufstellung dieser Erhaltungssatzung ist der Schutz des charakteristischen Grund- und Aufrisses der Altstadt, die in ihrer heutigen Form wesentlich durch den Residenzausbau unter Kurfürst Friedrich dem Weisen planmäßig eingeleiteten Stadtum- und -ausbau geprägt wurde.
33.1 33.2	§ 5 (neu eingefügt - alle weiteren §§ verschoben sich entsprechend)		Ausnahmen Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB ist § 4 dieser Satzung nicht auf Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen bzw. unter die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke fallen, anzuwenden. Die Lutherstadt Wittenberg unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Satzung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung durchzuführen, hat er dies der Stadt anzuzeigen.

BV-031/2022 – Anlage 4

Lutherstadt Wittenberg

Satzung der Lutherstadt Wittenberg über den Erhalt der Altstadt als charakteristisches Zeugnis einer im Grund- und Aufriss erhaltenen mittelalterlichen Stadtanlage, die in der frühen Neuzeit planmäßig überformt wurde und den sie umschließenden Grüngürtel auf der ehemaligen Befestigungsanlage (Erhaltungssatzung)

Synopse: Änderungen/ Ergänzungen zwischen dem Entwurf des Auslegungsexemplars und dem Exemplar zur Beschlussfassung als Ergebnis der Abwägung

Hinweis (nicht abwägungsrelevant):

Mit hausinterner Mitteilung vom 13.04.2022 weist OB-2/4 darauf hin, dass die Verwendung einer Präambel in einer Satzung untypisch sei. In Abstimmung mit Frau Schmidtke wurde festgelegt, den als Präambel bezeichneten Absatz nun als § 1 Grundlage zu bezeichnen. Alle anderen §§ verschieben sich dementsprechend.